LKP *Aktuell*

Mandanteninformation März 2014

Steuerstrafrecht

Strafbefreiende Selbstanzeige vor der Abschaffung?

In Folge der Selbstanzeige von Alice Schwarzer diskutiert die große Koalition über die Abschaffung oder zumindest die Verschärfung der strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehungen.

Eine erste Verschärfung kam 2011 mit dem Schwarzgeldbekämpfungsgesetz. Dieses ordnete zum einen an, dass eine rückwirkende Straffreiheit nur noch eintritt, wenn alle bisher nicht erklärten Einkünfte offengelegt werden. Zudem wurde bei Fällen der schweren Steuerhinterziehung ab einer Hinterziehungssumme von 50 T€ ein Strafzuschlag von 5 % eingeführt.

Verjährung: 5 oder 10 Jahre?

In den politischen Diskussionen wird auch immer wieder die Frage der Verjährung diskutiert – diese jedoch leider sehr ungenau:

Die **steuerrechtliche Verjährung** für Fälle der vorsätzlichen Steuerhinterziehung beträgt grundsätzlich 10 Jahre. Die **strafrechtliche Verjährung** beträgt hingegen 5 Jahre und nur in Fällen der schweren Steuerhinterziehung 10 Jahre.

In der Regel waren daher bisher die Steuern für 10 Jahre nachzubezahlen, auch wenn strafrechtlich nur 5 Jahre relevant waren.

Strafmaß in Hinterziehungsfällen

Eine strafbefreiende Selbstanzeige ist nicht mehr möglich, wenn die Tat bereits entdeckt ist, mit der Entdeckung gerechnet werden musste, oder aber die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens bekanntgegeben wurde. Auch nach Beginn einer Betriebsprüfung ist eine strafbefreiende Selbstanzeige ausgeschlossen.

Liegt die hinterzogene Steuer unter 50 T€, so wird die Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe geahndet. Zwischen 50 T€ und 100 T€ ist im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Geldstrafe ausreichend oder aber eine Freiheitsstrafe angemessen ist.

Ab einem hinterzogenen Steuerbetrag von 100 T€ ist in der Regel eine Freiheitsstrafe zur Bewährung zu verhängen. Liegt der hinterzogene Betrag über 1 Mio. €, so ist eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren auszusprechen. Eine Bewährungsstrafe ist dann nicht mehr möglich.

Handelsregister

Gesellschafterliste der GmbH regelmäßig überprüfen

Beim zuständigen Handelsregister einer jeden GmbH sind nicht nur die Vertragsdokumente zu der jeweiligen Gesellschaft, sondern auch die sog. „Gesellschafterliste“ hinterlegt und für Dritte einsehbar.

In der Gesellschafterliste sind alle Gesellschafter der GmbH mit folgenden Daten aufgeführt:

- **Name des Gesellschafters**
- **Geburtsdatum und Wohnort**
- **Höhe der Geschäftsanteile**
- **lfd. Nummer der Geschäftsanteile.**

Es obliegt den Geschäftsführern der GmbH dafür Sorge zu tragen, dass die hinterlegte Gesellschafterliste immer aktuell ist.

Ändern sich die **persönlichen Verhältnisse eines Gesellschafters** (z.B. Namensänderung aufgrund von Heirat oder Umzug in eine andere politische Gemeinde), so ist eine neue Gesellschafterliste einzureichen.

Gibt es einen **Wechsel bei den Gesellschaftern** (z.B. durch Anteilsveräußerung oder durch Erbfall) und sind diese Änderungen dem Registergericht nicht mit neuen Gesellschafterlisten angezeigt, hat dies weitreichende rechtliche Konsequenzen:

Gesellschafterrechte wie z.B. das Stimmrecht oder das Gewinnbezugsrecht besitzt nur derjenige, welcher in der Gesellschafterliste eingetragen ist. Werden daher Gesellschaftsbeschlüsse von Gesellschaftern gefasst, die nicht in

Lander, Kohlmann & Partner
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Amtsgericht Mannheim PR 360001
76275 Ettlingen Ottostraße 1
Telefon 07243 / 7645-0 www.LKP.de

der Gesellschafterliste eigetragen sind, so sind diese Beschlüsse unwirksam. Auch können Gesellschaftsanteile durch Dritte gutgläubig erworben werden, wenn der Veräußerer seit mindestens drei Jahren in der Gesellschafterliste eingetragen ist.

Die GmbH-Geschäftsführer müssen daher die neuen Gesellschafterlisten unverzüglich nach eingetretenen Veränderungen einreichen. Unterbleibt diese Einreichung, so können sie persönlich für daraus entstehende Schäden in Haftung genommen werden.

Umsatzsteuer 1

Beendigung eines Leasingvertrages – neues BMF-Schreiben

Insbesondere im Kraftfahrzeugbereich lässt sich in Zeiten zurückgehender Absatzzahlen beobachten, dass die Rückgabe von Leasingfahrzeugen bei Vertragsende nicht immer unproblematisch von statten geht. Oftmals werden tatsächliche oder vermeintliche Schäden an dem Fahrzeug in Rechnung gestellt.

Damit den rechtlichen Problemen nicht noch steuerliche Probleme folgen, sollten die Ausführungen zur **umsatzsteuerlichen Behandlung dieser Ausgleichszahlungen** aus einem neunen Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 05.02. dieses Jahres beachtet werden:

Der sog. **„Kilometerausgleich“** (Zahlungen für Mehr- oder Minderkilometer) stellt ein zusätzliches Entgelt oder eine Entgeltminderung dar und ist grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Gleiches gilt für Zahlungen wegen verspäteter Rückgabe oder Zahlungen für einen **„Restwertausgleich“**. Ein Restwertausgleich fällt immer dann an, wenn in dem Leasingvertrag ein Restwert bei Rückgabe vereinbart ist, aufgrund einer veränderten Marktlage jedoch der tatsächliche nicht dem vertraglich vereinbarten Restwert entspricht.

Dagegen ist der **„Minderwertausgleich“** (Zahlungen für Schäden am Fahrzeug aufgrund nicht vertragsgemäßer Nutzung) als Schadensersatz nicht umsatzsteuerpflichtig.

Umsatzsteuer 2

Nachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Wie zuletzt im LKP *Aktuell* vom Oktober 2013 soll nochmals darauf hingewiesen werden, dass innergemeinschaftliche Lieferungen nur dann umsatzsteuerfrei behandelt werden können, wenn nachgewiesen ist, dass

- **der Empfänger im EU-Ausland Unternehmer ist und**
- **dieser die Ware auch tatsächlich erhalten hat.**

Der Nachweis der Unternehmereigenschaft des Empfängers wird durch Angabe seiner USt. IDNr. auf der Rechnung geführt.

Gesetzlich vorgeschrieben ist, dass der Nachweis über die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes in das EU-Ausland eindeutig und leicht nachprüfbar sein muss und der Verkäufer verpflichtet ist, die entsprechenden Dokumente aufzubewahren.

Vorrangig ist seit 2013 der Nachweis durch die sog. **„Gelangensbestätigung“** mit folgenden Angaben zu führen:

- **Name und Anschrift des Erwerbers**
- **Gegenstand und Menge**
- **Bestimmungsort und Monat der Ankunft**
- **Unterschrift des Erwerbers über Empfang**
- **Datum der Ausstellung der Bestätigung.**

In der Regel können die Speditionen gesondert beauftragt werden, die Gelangensbestätigungen zu erstellen. Es obliegt jedoch dem deutschen Lieferanten, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angabe zu prüfen und die Aufbewahrung und Archivierung sicherzustellen.

Hinzuweisen ist, dass der Nachweis aber auch wie bisher durch Versendungsbelege (z.B. Frachtbrief), die Spediteursbescheinigung oder den Posteinlieferungsbeleg geführt werden kann.

Da das Umsatzsteuerrecht sehr formell ist, droht bei fehlenden oder fehlerhaften Nachweisen eine Nachberechnung der Umsatzsteuer.

Es ist daher höchste Sorgfalt auf die Dokumentation der innergemeinschaftlichen Lieferung und Aufbewahrung der entsprechenden Belege zu legen.